

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Biral AG

Vorbemerkung:

Diese AGBs haben für sämtliche Inland- und Exportgeschäfte der Biral AG (nachfolgend „Lieferant“) Gültigkeit und allfällige, ausschliesslich für Inland- oder Exportgeschäfte geltende Bestimmungen sind entsprechend gekennzeichnet.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag kommt nur mit Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), zustande. Angebote des Bestellers, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Lieferanten unverbindlich und solche, die nicht innerhalb einer Annahmefrist vom Lieferanten schriftlich angenommen werden, haben keine Geltung.
- 1.2 Diese AGB sind für sämtliche Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich ganz oder teilweise schriftlich ausgeschlossen worden sind. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Soweit explizit von diesen AGBs abweichende Sonderkonditionen bei Geschäften mit Kunden im In- oder Ausland schriftlich vereinbart werden, gehen diese Sonderkonditionen den entsprechenden Bestimmungen dieser AGBs vor und der Rest der AGBs gilt unverändert für die entsprechenden Geschäftsbeziehungen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform nur gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der einzelnen Verträge unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirkung der übrigen Teile der AGB resp. des Vertrages nicht beeinträchtigt.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind abschliessend in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen (wie z.B. für Exportgeschäfte in Form der General Conditions und Garantiepauschale / Konditionen) zu dieser sowie in den vorliegenden AGB aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge des Lieferanten sowie Angaben in technischen Unterlagen sind ohne anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich brutto, exklusiv Mehrwertsteuer und Schwerverkehrsabgabe, inklusive Verpackung.
- 4.2 Die Transport- und Versandkosten für Lieferungen innerhalb der Schweiz nach Wahl des Lieferanten per Kraftfahrzeug oder Post (Standard B-Post) gehen zu Lasten des Lieferanten. Nicht im Preis inbegriffen sind Express- und Kurierlieferungen, die dem Besteller belastet werden.
- 4.3 Für Exportgeschäfte, d.h. für Lieferungen ausserhalb der Schweiz ("**Exportgeschäfte**"), werden in den General Conditions, welche von beiden Parteien zu unterzeichnen sind, sämtliche Preise netto angegeben und auch die Lieferung gemäss beigelegten Incoterms verbindlich vereinbart.
- 4.4 Grundsätzlich sind die Offerten des Lieferanten, sei es für Inland- oder Auslandlieferungen, während dreier Monate gültig. Der Lieferant behält sich allfällige Preisanpassungen vor, welche sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung ergeben.
- 4.5 Eine Preisanpassung erfolgt ausserdem nach Ermessen des Lieferanten, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.3 genannten Gründe verlängert wird und/oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben und/oder unvollständig waren.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen für Lieferungen innerhalb der Schweiz sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzüge (insbesondere von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen) in Schweizer Franken zu leisten.
- 5.2 Für die Zahlungen der Lieferungen ausserhalb der Schweiz gelten die von beiden Parteien zu unterzeichnenden General Conditions.
- 5.3 Solange nichts anders vereinbart ist, ist der geschuldete Betrag dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu überweisen. Nach diesem Termin befindet sich der Besteller ohne weitere Handlung seitens des Lieferanten im Verzug (Verfalltag) und der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferanten einen Verzugszins in Höhe von 5 % p.a. sowie allenfalls Schadenersatz zu leisten.
- 5.4 Ist der Besteller mit einer Zahlung (insbesondere Entgelt oder Sicherheitsleistung) im Verzug, so kann der Lieferant dem Besteller eine Mahnung mit Nachfrist von 20 Kalendertagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder innert 10 Kalendertagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises verlangen.
- 5.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein und muss vom Lieferanten gemahnt werden, verpflichtet sich dieser, ab der zweiten Mahnung dem Lieferanten eine Mahngebühr von CHF 50.00 je Mahnung zu bezahlen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers und soweit möglich die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen oder ähnlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und dem Lieferanten auf schriftliche Aufforderung den Nachweis einer solchen Versicherung erbringen. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch

des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag geschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten abgewickelt, die bei Bestellung vom Besteller zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 7.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 7.3 Die Lieferfrist verlängert sich nach Ermessen des Lieferanten:
- a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller diese Angaben nachträglich abändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.4 Wird die Lieferfrist durch den Lieferanten nicht eingehalten, hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Kalendertagen anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 7.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr der Lieferungen gehen spätestens bei Verlassen des Werks auf den Besteller über. Falls für Exportgeschäfte Incoterms vereinbart worden sind, richtet sich der Übergang von Nutzen und Gefahr nach den jeweils vereinbarten Incoterms.
- 8.2 Wird der Versand auf Begehren oder infolge Annahmeverzugs des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr in jedem Falle im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt, in dem die Lieferung das Werk hätte verlassen sollen, auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert

9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese vor Ablieferung besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

- 9.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, d.h. spätestens innert drei Kalendertagen nach Erhalt, zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen ausdrücklich als genehmigt.
- 9.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.2 schriftlich mitgeteilten Mängel so rasch als möglich nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben und insbesondere ungehinderten Zugang zur mangelhaften Lieferung zu verschaffen.

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 10.1 Ist die gelieferte Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Bestellers bestimmt, so beträgt die Gewährleistungsfrist des Lieferanten in jedem Falle, inklusive für ersetzte oder reparierte Teile oder Produkte, 24 Monate ab Ablieferung beim Besteller. In den übrigen Fällen gilt das hiernach Ausgeführte.
- 10.2 In den übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich 12 Monate ab Erhalt der Lieferung. Sie verlängert sich auf 24 Monate, wenn die unter Ziff. 12 beschriebene Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprüfung durch den Lieferanten durchgeführt wurde. Für Produkte, für welche der Lieferant weder eine Inbetriebsetzungs- noch eine Abnahmeprüfung vorsieht, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 24 Monate.
- 10.3 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die entsprechende Periode. Kann der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht spätestens innert 12 Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen, erlischt der Gewährleistungsanspruch gänzlich.
- 10.4 Für ersetzte oder reparierte Teile oder Produkte beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ablieferung des Ersatzteils oder Abschluss der Reparatur.
- 10.5 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.6 Der Lieferant ist nur verpflichtet, auf erste schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen, sofern der Besteller seiner Prüf- und Rügeobligenheit nach Ziff. 9.2 hiervor vollumfänglich nachgekommen ist. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet.
- 10.7 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Verträgen explizit als solche bezeichnet werden, wie zum Beispiel Spezifikationen. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der hiervor ausgeführten Gewährleistungsfrist.
- 10.8 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit (insbesondere uneingeschränkter Zugang zur Lieferung) zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nach zweimaligem Versuch nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich in jedem Falle auf die Rückerstattung der Beträge, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 10.9 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung sowie anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, entstanden sind, insbesondere aber nicht abschliessend infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, Einsatz ausserhalb des definierten Verwendungszwecks, Fördern von nicht vorgesehenen Medien, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, etc.
- 10.10 Für Produkte, bei welchen der Garantieanspruch gewährt wurde, werden keine Untersuchungsberichte durch den Lieferanten erstellt. Ausserhalb der Garantiefrist besteht kein Anspruch auf einen Untersuchungsbericht.
- 10.11 Auf «Stecker fertige» oder 230V Produkte wie AX-Reihe, PrimaX-Reihe, ModulA-Reihe, Birox 230V-Reihe, Unibox, CA 291WA, CA 235WA und SW mit angebautem Schwimmerschalter wird die Garantie auf das Produkt gewährt. Arbeitsaufwände von Drittfirmen werden nicht vom Lieferanten übernommen. Arbeitsaufwände des Lieferanten werden in Rechnung gestellt. Ausnahmen bestehen bei Software Updates.

11 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 11.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren, unmittelbaren (Folge-)Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

12 Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprüfung bei Lieferungen innerhalb der Schweiz

- 12.1 Die Durchführung einer kostenpflichtigen Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprüfung bei Lieferungen innerhalb der Schweiz durch den Lieferanten sichert dem Kunden die unter Ziffer 10.2 erwähnte Gewährleistungspflicht von 24 Monaten zu.
- 12.2 Wird keine Abnahmeprüfung durch den Lieferanten durchgeführt oder ist diese aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, mangelhaft, wird nur die Gewährleistungspflicht von 12 Monaten gewährt. In diesen Fällen gewährt der Lieferant lediglich die Garantie auf das Produkt, Arbeitsaufwände des Lieferanten werden in Rechnung gestellt.
- 12.3 Kann die Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprüfung wegen Mängeln und/oder Beanstandungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, stellt der Lieferant die anfallenden Aufwendungen in Rechnung.
- 12.4 Nach Beseitigung der Mängel und/oder Beanstandungen kann erneut eine Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprüfung durchgeführt werden. Diese muss innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Mängel und/oder Beanstandungen erfolgen und ist fünf Kalendertage im Voraus beim Lieferanten anzumelden.

13 Wartungsverträge und Garantieverlängerungsverträge bei Lieferungen innerhalb der Schweiz

- 13.1 Sofern die unterschiedlichen Wartungs- und Garantieverlängerungsverträge bei Lieferungen innerhalb

der Schweiz keine Abweichungen vorsehen, unterstehen sie grundsätzlich den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

14 Gutschriften und Rücklieferungen

14.1 Gutschriften und Rücklieferungen sind nur mit vorgängiger, ausdrücklicher Absprache mit dem Lieferanten zulässig.

14.2 Rücklieferungen von Neureturen werden nur bei Vorlegung des Lieferscheins, der Rechnung und der Auftragsbestätigung bearbeitet. Defekte und gebrauchte Retouren werden nur bearbeitet, wenn ein vollständig ausgefülltes Rücksendeformular beiliegt. Die Frist für die Rücklieferung von nicht verwendeten Produkten beträgt bei Innlandgeschäften 60 Kalendertage ab dem Auslieferungsdatum. Bei Exportgeschäften beträgt die Frist 90 Tage.

Ist der Besteller nicht in der Lage, die geforderten Dokumente vorzuweisen, erfolgt keine Rücklieferung und/oder Gutschrift. Für Rücklieferungen von defekten und gebrauchten Artikeln, bei denen kein oder kein korrekt/vollständig ausgefülltes Rücksendeformular beiliegt, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 pro Produkt in Rechnung gestellt oder mit einer allfälligen Gutschrift verrechnet.

14.3 Bei durch den Besteller zu verantwortenden schadhaft retournierten Produkten, welche in einem nicht wieder verkaufsfähigen Zustand retourniert werden, können im ausschliesslichen Ermessen des Lieferanten mit einer Instandstellungsgebühr von bis zu 100% des Nettorechnungsbetrages dem Besteller belastet oder mit einer allfälligen Gutschrift verrechnet werden.

Bei zulässigen Rücklieferungen gemäss Ziffern 14.2 bis 14.3 werden 10 % vom Nettorechnungsbetrag für die Umtriebskosten dem Besteller in Rechnung gestellt oder mit einer allfälligen Gutschrift verrechnet.

14.4 Bei durch den Besteller zu verantwortenden schadhaft retournierten Produkten, welche in einem nicht wieder verkaufsfähigen Zustand retourniert werden, können im ausschliesslichen Ermessen des Lieferanten mit einer Instandstellungsgebühr von bis zu 100% des Nettorechnungsbetrages dem Besteller belastet oder mit einer allfälligen Gutschrift verrechnet werden.

Bei zulässigen Rücklieferungen gemäss Ziffern 14.2 bis 14.3 werden bei HLKK-Produkten 20% und bei S+I Produkten 10% des Nettorechnungsbetrags für die Umtriebskosten dem Besteller in Rechnung gestellt oder mit einer allfälligen Gutschrift verrechnet.

14.5 Die Rücklieferungskosten gehen generell zu Lasten des Kunden. Ausnahme sind Falschlieferungen, welche nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurden. Ausgenommen sind zudem vom Lieferanten verlangte Rücklieferungen für Produkte, welche im Rahmen einer Garantiepauschale abgedeckt sind und keine Rücklieferungsverpflichtung von Seiten des Kunden besteht.

14.6 Besteller, welche direkt vom Lieferanten beliefert wurden, müssen bei der Rücklieferung der Produkte, dem Lieferanten das entsprechende vollständig ausgefüllte Rücksendeformular (abrufbar unter <https://www.biral.ch/de/service-support/pumpenruecksendung>) beilegen.

14.7 Die Kunden von Handelspartnern vom Lieferanten, müssen ihre Rücklieferungen an den jeweiligen Handelspartner tätigen.

14.8 Die Handelspartner des Lieferanten, welche seine Produkte vertreiben, müssen bei Rücklieferungen an den Lieferanten von an sie gemäss Ziff. 14.8 retournierten Produkten das entsprechende vollständig ausgefüllte Rücksendeformular (abrufbar unter <https://www.biral.ch/de/service-support/pumpenruecksendung>) beilegen.

14.9 Rücklieferungen gemäss Ziff. 14.7 oder Ziff.14.9, welche durch den Lieferanten nicht zuordenbar sind oder gemäss Ziff. 14.8 anstatt an den Handelspartner direkt an den Lieferanten retourniert wurden, werden in beiden Fällen für drei Monate gelagert und danach entsorgt. Als nicht zuordenbar gelten Rücklieferungen, bei denen weder ein vollständig ausgefülltes Rücksendeformular, ein Lieferschon noch eine Rechnung beigelegt wurden.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 **Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.** Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.

AGB gelesen und einverstanden:

Der Besteller